Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250425-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter lic. iur. Castrovilli und Oberrichter lic. iur. Hoffmann sowie Gerichtsschreiberin M.A. HSG Eichenberger

Urteil vom 14. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Fahren ohne Berechtigung und Widerruf**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 7. Mai 2025 (GG250003)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 25. Februar 2025 (Urk. 9) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG.

2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 5. Februar 2021 bedingt ausgefällte Freiheitsstrafe von 180 Tagen wird widerrufen.

3. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 12. Mai 2023 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 3 Monaten wird widerrufen.

4. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafen im Sinne einer Gesamtstrafe mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten bestraft, wovon 5 Tage durch Haft erstanden sind.

5. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen:
   Fr. 2'000.00 Gebühr für das Vorverfahren

   Verlangt keine der Parteien eine Begründung, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

Berufungsanträge:

a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 43)

1. Es sei festzustellen, dass die Dispositivziffern 1 sowie 6 und 7 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.

2. Die Dispositivziffern 2-5 des vorinstanzlichen Urteils seien aufzuheben und es sei

   a) auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. Februar 2021 bedingt ausgefällten Freiheitsstrafe von 180 Tagessätzen sowie den Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 12. Mai 2023 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 3 Monaten zu verzichten, allenfalls unter angemessener Verlängerung der Probezeit;

   b) der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen;

   c) die Strafe sei zu vollziehen.

3. *Eventualiter* (zu den Anträgen gemäss Ziff. 2)

   a) sei der mit Urteil des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 12. Mai 2023 für eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten gewährte bedingte Vollzug, *subeventualiter* der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. Februar 2021 für eine Freiheitsstrafe von 180 Tagessätzen gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen und im Übrigen auf einen Widerruf zu verzichten;

   b) sei der Beschuldigte unter Einbezug der widerrufenen Strafen im Sinne einer Gesamtstrafe mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, *subeventualiter* höchstens 6 Monaten zu bestrafen;

   c) der Vollzug der Strafe sei bedingt aufzuschieben, bei Festsetzung einer angemessenen Probezeit;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsbeklagten bzw. des Staates.

b) Der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis:
(Urk. 48)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 7. Mai 2025 (Urk. 23), welches gleichentags mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 14), meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 16) und reichte hernach fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 24). Innert der mit Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2025 (Urk. 29) angesetzten Frist erklärte die Staatsanwaltschaft weder Anschlussberufung noch stellte sie einen Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung (Urk. 31).

2. Weiter wurde der Beschuldigte mit Präsidialverfügung vom 18. September 2025 dazu aufgefordert, einen Verteidiger zu bezeichnen, sodass eine amtliche Verteidigung für ihn bestellt werden könne (Urk. 26). Nachdem der Beschuldigte die Frist ungenutzt verstreichen liess, wurde von Amtes wegen eine amtliche Verteidigung in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ bestellt (Urk. 29).

3. In der Folge wurde zur mündlichen Berufungsverhandlung auf den 26. Mai 2026 vorgeladen (Urk. 33). Mit Präsidialverfügung vom 17. März 2026 wurde mit Einverständnis der Parteien indessen die schriftliche Durchführung des Berufungs-

verfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Stellung und Begründung seiner Berufungsanträge angesetzt (Urk. 37). Es wurde sodann separat den Parteien die Ladung zur Berufungsverhandlung abgenommen (Urk. 39).

4. Innert erstreckter Frist reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 18. Mai 2026 die Berufungsbegründung ein (Urk. 41 f.; Urk. 43), woraufhin sich die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 5. Juni 2026 vernehmen liess (Urk. 48), während die Vorinstanz auf Vernehmlassung verzichtete (Urk. 47). Auf das anschliessend gewährte Replikrecht verzichtete der Beschuldigte unter Verweis auf seine bisherigen Ausführungen (Urk. 49; Urk. 51). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte richtet sich mit seiner Berufung gegen die beiden Widerrufe der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen (Dispositivziffern 2 und 3) und die unter Einbezug dieser Widerrufe ausgefällte Gesamtstrafe (Dispositivziffer 4) sowie deren Vollzug (Dispositivziffer 5) (Urk. 43). Mithin blieben der erstinstanzliche Schuldspruch wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Dispositivziffer 1) und das Kostendispositiv (Dispositivziffern 7 und 8) unangefochten (vgl. auch Urk. 43 S. 3), sodass diese Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen sind, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

2. Sodann ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3).

III. Strafe / Widerruf / Vollzug

1. Die allgemeinen Regeln der Strafzumessung und zur Wahl der Strafart hat die Vorinstanz kurz dargelegt. Darauf (vgl. Urk. 23 S. 4 f.) und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Thema (BGE 144 IV 313; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_800/2024 vom 12. Dezember 2025 E. 2.1.1 f.; 6B_681/2024 vom 15. Januar 2025 E. 2.1 ff.; 6B_1239/2023 vom 22. Januar 2024 E. 1.1; je mit Hinweisen) kann verwiesen werden.

2. Der Strafrahmen für das Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG beträgt bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

3. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz kann vorliegend nicht die mildere Sanktion der Geldstrafe verhängt werden (Urk. 23 S. 5), da sich der Beschuldigte trotz sieben (teilweise einschlägigen) Vorstrafen (vgl. Urk. 25; Urk. 53) nicht von der hier zu beurteilenden Delinquenz abhalten liess, zumal er bereits mehrfach zu unbedingten Geldstrafen sowie zu zwei bedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurde und er darüber hinaus während zweier laufender Probezeiten erneut straffällig wurde (s. nachstehend E. 4.2.2). Die Ausfällung einer Geldstrafe erweist sich vor diesem Hintergrund definitiv als nicht zweckmässig. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung das Verschulden des Täters bei der Wahl der Sanktionsart auch nicht das alleinige Kriterium (vgl. Urk. 43 S. 4 f.). Der von der Verteidigung angeführte drohende Arbeitsplatzverlust im Falle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (Urk. 43 S. 5) vermag sodann keine ausserordentlichen Umstände zu begründen, zumal eine Freiheitsstrafe zwangsläufig mit einer gewissen Härte verbunden ist.

4.

4.1. Was die konkrete Strafzumessung anbelangt, kann der von der Vorinstanz vorgenommenen Würdigung der Tatkomponente im Ergebnis gefolgt werden, wonach der Beschuldigte am 27. November 2024 trotz entzogenem Führerausweis einen Personenwagen geführt habe, wobei zu dessen Gunsten die Kürze der zurückgelegten Strecke zu berücksichtigen sei. Der Beschuldigte habe jedoch ohne nachvollziehbaren Grund die Fahrt angetreten und dabei direktvorsätzlich gehandelt. In einer Gesamtbetrachtung wiege das Tatverschulden leicht (Urk. 23 S. 5 f.). Unter diesen Umständen erweist sich eine Einsatzstrafe im Bereich von 40 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen.

4.2.

4.2.1. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 23 S. 6). Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte im Alter von 1 ½ Jahren in die Schweiz einreiste und die Schulen in St. Gallen besuchte, ehe er anschliessend eine KV-Lehre absolvierte. Er hat Schulden in der Höhe von rund Fr. 50'000.– (Prot. I S. 6 f.). Neben seiner Haupttätigkeit als selbstständiger Geschäftsführer des Restaurants "B._____" in C._____ ist er seit dem 1. September 2025 in einem Pensum von 40 % im D._____ der Migros in E._____ als Koch angestellt und erzielt dort ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 1'840.– (Urk. 44/3). Überdies gab der Beschuldigte an, seit dem 15. April 2026 am Wochenende stundenweise beim Restaurant F._____ in C._____ als Parkeinweiser zu arbeiten (Urk. 43 S. 5). Darüber hinaus ist er in der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde C._____ ehrenamtlich engagiert (Urk. 44/1; Urk. 43 S. 5). Es liegen aus diesem Werdegang keine Aspekte vor, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären.

4.2.2. Im Tatzeitpunkt wies der Beschuldigte sieben (teilweise einschlägige) Verurteilungen auf, wobei dessen wiederholte Delinquenz im Bereich des Strassenverkehrsrechts augenfällig ist (Urk. 53). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 23. Februar 2018 wurde er wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung zu einer unbedingten Geldstrafe von

80 Tagessätzen zu Fr. 60.– verurteilt. Am 12. Dezember 2019 bestrafte ihn die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen mehrfacher Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern, Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- oder Konkursverfahren sowie Fahrens eines Motorfahrzeugs im angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atem- oder Blutalkoholkonzentration mit einer unbedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 70.– sowie Fr. 500.– Busse. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. März 2020 erging eine Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 60.– sanktioniert wurde. Am 1. Juli 2020 verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 80.–. Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis bestrafte den Beschuldigten am 5. Februar 2021 wegen mehrerer Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und dessen Übertretung sowie wegen der Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 180 Tagen bzw. 6 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren sowie einer Busse von Fr. 800.–. Nachdem der Beschuldigte wenige Monate nach diesem Strafbefehl erneut delinquierte, verurteilte ihn das Gerichtspräsidium Lenzburg am 12. Mai 2023 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern mit einer weiteren bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten bei einer Probezeit von 4 Jahren und einer Busse von Fr. 500.–, wobei es die mit Strafbefehl vom 5. Februar 2021 bedingt ausgefällte Freiheitsstrafe der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis nicht widerrief, indes die Probezeit um 1 Jahr verlängerte und den Beschuldigten verwarnte. Weiter wurde ihm die Weisung erteilt, sich einer suchtspezifischen, psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen (Beizugsakten, Verfahren ST.2023.19). Schliesslich wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 27. September 2023 wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.– und einer Busse von Fr. 400.– sanktioniert (Urk. 53). Die vorliegend zu be-

urteilende Tat beging der Beschuldigte sodann während zweier laufender Probezeiten, was für eine gewisse Uneinsichtigkeit des Beschuldigten spricht. Dieser massiven strafrechtlichen Vorbelastung und der erneuten Delinquenz während der Probezeit ist mit einer merklichen Straferhöhung im Umfang von rund 20 % Rechnung zu tragen.

4.2.3. Der Beschuldigte war von Beginn an geständig, was zwar der relativ klaren Beweislage geschuldet war, damit erleichterte er aber dennoch die Untersuchung. Der Beschuldigte zeigt sich sodann einsichtig und reuig (vgl. Prot. I S. 5 ff.; Urk. 4/1 und 2), was sich durchaus leicht strafmindernd auszuwirken vermag.

4.3. Nach Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erschiene mithin für die aktuell zu beurteilende Tat eine Freiheitsstrafe von 45 Tagen als dem Verschulden und der Täterkomponente angemessen.

5. Wie die Vorinstanz zutreffend bemerkte, delinquierte der Beschuldigte innert der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. Februar 2021 festgesetzten und mit Urteil des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 12. Mai 2023 verlängerten Probezeit sowie während der mit demselben Urteil festgesetzten Probezeit, mithin während *zweier* laufenden Probezeiten (Urk. 23 S. 7). Wie bereits vorstehend erwähnt, ist der Beschuldigte mehrfach (teilweise einschlägig) vorbestraft, wobei er bereits zu fünf unbedingten Geldstrafen sowie zwei bedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurde, was ihn bislang offensichtlich nicht zu beeindrucken vermochte. An dieser Stelle ist zwar zu bemerken, dass der Beschuldigte – soweit ersichtlich – noch keinen längeren Freiheitsentzug zu gewärtigen hatte. Der Beschuldigte delinquierte trotz der seitens des Gerichtspräsidiums Lenzburg erfolgten Verwarnung und Verlängerung der Probezeit innert laufender Bewährungsfrist jedoch erneut, und das, obwohl gemäss dem Gerichtspräsidium die Verwarnung und Probezeitverlängerung gegenüber einer unbedingten (Gesamt-)Freiheitsstrafe gerade noch als das letzte mildere Mittel dargestellt wurde (vgl. Beizugsakte, Verfahren ST.2023.19, Kurzbegründung zum Urteilsdispositiv). Der Beschuldigte hat aus den in den zahlreichen früheren Verfahren ausgesprochenen Sanktionen offensichtlich keine Lehren gezogen. Nach dem Gesagten ist auch nicht davon auszugehen, dass dieser Schlechtprognose mit einer genügenden Warnwirkung infolge

Vollzugs nur der aktuellen Verfahren zu gewärtigenden Strafe resp. einzig der in den früheren Verfahren verhängten Sanktionen begegnet werden könnte. Daran vermag der Umstand, dass sich die Lebensumstände des Beschuldigten inzwischen offenbar stabilisiert haben, nichts zu ändern, wobei dem Beschuldigten durchaus zugutezuhalten ist, dass er im Rahmen der seitens des Gerichtspräsidiums Lenzburg als Weisung erteilten psychotherapeutischen Behandlung sehr gute Fortschritte erzielt und seither auch abstinent ist (Urk. 44/2). Es kann – entgegen der amtlichen Verteidigung (Urk. 43 S. 5 und 7 f.) – jedoch nicht unbesehen bleiben, dass er bereits seit Juli 2023 in Behandlung ist (Urk. 44/2) und das vorliegende Delikt am 27. November 2024, mithin über 1 Jahr nach Beginn der ambulanten Therapie, beging, weshalb sich dieser Aspekt wieder etwas relativiert. In einer Gesamtwürdigung erscheint mit Blick auf die hartnäckige Delinquenz des Beschuldigten und insbesondere die Straffälligkeit während *zweier* laufender Probezeiten der Widerruf beider bedingt ausgefällten Freiheitsstrafen angezeigt. Dementsprechend ist sowohl die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. Februar 2021 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 6 Monaten als auch die mit Urteil des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 12. Mai 2023 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 3 Monaten zu widerrufen. In Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB ist demnach mit der aktuell auszusprechenden Freiheitsstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Die zuvor ermittelte Einsatzstrafe von 45 Tagen ist mit den zu widerrufenden Freiheitsstrafen von 6 Monaten sowie von 3 Monaten unter Beachtung des Asperationsprinzips zu erhöhen, wobei aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) von vornherein keine höhere als die von der Vorinstanz festgelegte Gesamtstrafe als 9 Monate ausgesprochen werden darf. Daran sind 5 Haftage aus dem mit Strafbefehl vom 5. Februar 2021 erledigten Verfahren der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis anzurechnen (Art. 51 StGB).

6. Vom Strafmass her würde die heute auszufällende Gesamtstrafe theoretisch zwar einem vollbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entgegenstehen. Mit Verweis auf vorstehende Ausführungen und auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 23 S. 9) ist dem Beschuldigten jedoch in subjektiver Hinsicht zweifellos eine Schlechtprognose zu stellen, weshalb die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist.

IV. Kostenfolgen

1. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

3. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung gänzlich. Folglich sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

4. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 3'448.40 (inkl. MWST) geltend (Urk. 54). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung, sodass die amtliche Verteidigung antragsgemäss aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten vorzubehalten ist (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 7. Mai 2025 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch) sowie 6 und 7 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. Februar 2021 bedingt ausgefällte Freiheitsstrafe von 180 Tagen wird widerrufen.

2. Die mit Urteil des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 12. Mai 2023 bedingt ausgefällte Freiheitsstrafe von 3 Monaten wird widerrufen.

3. Der Beschuldigte A._____ wird – unter Einbezug der widerrufenen Strafen gemäss den vorstehenden Ziffern 1 und 2 – bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtsjtrafe, wovon 5 Tage durch Haft erstanden sind.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 2'000.– ; die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 3'448.40 amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
   - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis betr. Unt.Nr. 2020/10030011 gemäss Disp.-Ziff. 1 (im Dispositiv)

- das Bezirksgericht Lenzburg betr. ST.2023.19 gemäss Disp.-Ziff. 2 (im Dispositiv)
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 14. August 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Spiess	M.A. HSG Eichenberger